

Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für das Landeskirchliche Archiv Dresden.

§ 2 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs Dresden und für die Benutzung dort befindlicher Archivalien einschließlich Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im Besitz des Archivs befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).

(3) Die Auslagen, die dem Landeskirchlichen Archiv durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des Landeskirchlichen Archivs, über das das Landeskirchliche Archiv entscheidet. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.

(5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage) und wird durch Aushang im Archiv bekannt gegeben. Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(6) Auf Verlangen des Archivs hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 3 Gebührentatbestände

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht,
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - 2.1. schriftliche Auskünfte,
 - 2.2. die Anfertigung von Biogrammen, Regesten, Transkriptionen und Abschriften
 - 2.3. die Anfertigung von Gutachten,
 - 2.4. die Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut für Reproduktionen
3. für die Beglaubigung von Abschriften und
4. für die Anfertigung von Reproduktionen. Über die Art der Anfertigung von Reproduktionen entscheidet das Landeskirchliche Archiv.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.

(4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenbefreiung gemäß den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs nach den Nummern 1 und 2 der Gebührentafel. Gebühren gemäß Nummern 3 und 4 der Gebührentafel sind trotz Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu entrichten.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 3. Juni 2022 außer Kraft.

Dresden, den 27. März 2025

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Präsident

gez.

Hans-Peter Vollbach

Anlage

zu § 2 Absatz 5

Gebührentafel

1.	Für die Benutzung von Archivgut	
1.1.	für private Zwecke je Benutzertag	5,00 €
1.2.	für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag	25,00 €
2.	Bei Inanspruchnahme des Archivs	
2.1.	für schriftliche Auskünfte (einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut), je angefangene halbe Stunde bis zu einem Höchstsatz von 60,00 € (2 Stunden)	15,00 €
2.2.	für die Anfertigung von Biogrammen, Regesten, Transkriptionen und Abschriften, je angefangene halbe Stunde	15,00 €
2.3.	für die Anfertigung von Gutachten, je angefangene Stunde	50,00 €
2.4.	für die Ermittlung von Archivgut für Reproduktionen, je angefangene halbe Stunde	15,00 €
3.	für die Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift	6,00 €
4.	für die Anfertigung von Reproduktionen	
4.1.	für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen je Papierkopie (schwarzweiß) von analogem und digitalem Archivgut A4 / A3	0,50 € / 1,00 €
4.2.	für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen je Papierkopie (farbig) von analogem und digitalem Archivgut A4 / A3	1,00 € / 2,00 €
4.3.	Digitale Reproduktionen, gefertigt durch Mitarbeiter	
4.3.1.	digitale Aufnahmen mit dem Scanner je Aufnahme	3,50 €
4.3.2.	tatsächliche Kosten je Datenträger	
4.4.	Bearbeitungs- und Wegepauschale bei Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt	in voller Höhe
	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt	in voller Höhe
4.5.	Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen mit einem Gerät des Benutzers je Tag	10,00 €